

vid. Exhib. sub d.

9. und 10. April.

1735. und deren

Beyl. sub num.

4. signo C. D.

& C. und sub

num. g. signo C.

vid. cit. Exhib.

& ejus app. sub

num. 7. & 11.

vid. Exhib. sub

præf. den 9. u. 10.

April 1735.

vid. Exhib. sub

præf. 29. Oct.

1737. und dessen

Beyl. sub num.

12.

### S. 6.

Bey der ein- und ausgeflagten Schulden halber hat Anwaldts Principalschafft vom 22. Octobr. 1732. bis den 5. Ianuarii 1736. über 30. monitoria um Mittheilung der Justis und Execution bey der Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischen Regierung übergeben, solche aber nicht erhalten.

### S. 7.

Dahero hat Anwaldt Nahmens derselben unterm 9. und 10. April 1737. Hochstpreißlichen Reichs-Hofrath in beyden Sachen um mandata pœnalia de administranda justitia & promovenda executione allerunterthänigst angeflehet, auch so viel erhalten daß unterm 30. Julii 1737. schon an die Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningische Regierung rescribiret worden:

Ihre ergangene judicata ohne sich durch Einseitige ohnedem unstatthafte Inhibitiones aufhalten zu lassen, wider den Beklagten und Sachfälligen Theil ohngesäumt zu vollstrecken und wie dieses geschehen, Kaiserl. Majestät sub term. duorum mensium gehorsamst anzuzeigen, damit nicht nöthig sey, die gebethene oder andere schärfere Verordnung ergehen zu lassen.

### S. 8.

Diesem so ernsthafften Rescript ohnerachtet, hat von Zeit der Insinuation den præf. den 29. Oct. 26. Augusti 1737. an, bis den 22. Ianuaril 1738. die Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningische Regierung Anwaldts Principalschafft abermahls bey nahe fünf ganzer nebst deren Beyl. Monath, wieder aufgehalten, ehe sie die erforderlichen Executoriales ans Fürstl. lag. sub num. 13. Ober-Amt Salzungen ausgefertigt.

15. 16. & 17.

### S. 9.

Und obgleich das committirte Fürstl. Ober-Amt den 30. Jan. 1738. pro termino liquidationis den 17. Febr. und 10. Martii ejusd. an. aber, pro termino re-1738. nebst dessen spective executionis & immisionis anberaumet; so hat dennoch Herr Debitor Beyl. sub Nro. 19. 25. 29. usque 34. anfänglich die würckliche Vollstreckung der Execution und Immision in causa cambiali vom 17. Febr. bis den 20. ejusd. durch allerhand krumme Wege behindert, im-vid. Exhib. sub præf. d. 10. Febr. mittelst aber alle Veranstaaltung zu einer thätlichen resistenz vorgekehret, sein Haus und Hof mit Ketten, vorgeschobenen Wagen und vieler Mannschaft verwahret, das anliegende Wirthshaus fest verschlossen, und mit Mannschaft besetzt; sondern auch, und 1738. und dessen Beyl. besonders das Commissi-ong : Protocoll sub. num. 36. als am 20. Febr. endlich das committirte Ober-Amt die Execution und Immision würcklich vollstrecken wollen, die Thür dem Commissario vor dem Kopff zugeschlagen, den Landknecht, vi armata zur Treppen hinunter gestossen, de-nen commissarischen Straf-Auslagen sich öffentlich widersetzt, den Gerichts-knecht und Zivölffer in den Brunn zu werfen bedrohet, und also der Executio-ns- und Immisions-Commission, mit Hindansezug des Kaiserl. Majestät und der Fürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischen Regierung wie auch dero angebohrnen Mit-Landes und Lehn-Herrn, Herrn Herzog Friedrich Wilhelms, Hoch-Fürstl. Durchl. schuldigen Respectis, sich ungescheit opponiret.

### S. 10.

Über diese gewalthätige Widersezung hat Anwaldt sub. præf. 10. Martii 1738. und nachhero noch in einem Exhibito die herbesten und bittersten Klagen geführet, auch um die unterm 30. Jul. 1737. allergerechtest angedrohte schärfere Verordnungen allerunterthänigst gebeten. Es hat aber der Herr von Fischer durch seinen aufs jämmerlichst abgemahlten Haushalt und vielfältiges lamentiren, als ob man ihn mit seiner zahlreichen Familie ins Elend jagen wolle, ein Rescriptum pro tentanda amicabili compositione unterm 2. Maij 1738. extrahiret und dadurch effectuiret, daß Sr. Kaiserl. und Königl. Cathol. Majestät Dero allergerechteste in-